

gen des ökonomischen Systems des Sozialismus nicht mehr voll gerecht.

Historisch betrachtet, ist das gegenwärtig bestehende Wirtschaftsrecht aus dem allgemeinen Zivilrecht hervorgegangen, wenn auch stets in enger Verbindung mit dem Staatsrecht. Seine Entwicklung begann mit der Einführung des Vertragssystems in die sozialistische Volkswirtschaft und konzentrierte sich vorwiegend auf die Gestaltung der zwischenbetrieblichen Liefer- und Leistungsbeziehungen, insbesondere in Form des Vertragsgesetzes.

Mit dem Beginn der Schaffung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergab sich jedoch die Notwendigkeit, die zentrale staatliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die organisationsrechtliche Stellung der volkseigenen Betriebe und Kombinate stärker wirtschaftsrechtlich zu durchdringen. Ihren vorläufigen Höhepunkt hat diese Entwicklung in solchen Gesetzgebungsakten wie der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121), der VO über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinatn vom 16. Oktober 1968 (GBl. II S. 963) sowie dem Beschluß über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 433) gefunden. Damit sind wichtige Schritte getan worden, um das sozialistische Wirtschaftsrecht weiterzuentwickeln, wenn auch eine komplexe Ausarbeitung entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Systems als Ganzes damit noch nicht erreicht worden ist.

Die Analyse der gegenwärtig für den Regelungsbereich des Wirtschaftsrechts geltenden Bestimmungen zeigt vielmehr ernste Rückstände und Probleme. Bereits die Tatsache, daß weit über 5 000 Bestimmungen wirtschaftsrechtliche Fragen behandeln und die Mehrheit von ihnen vor der Einführung des ökonomischen Systems des Sozialismus erlassen wurden, macht die Zersplitterung und die konzeptionelle sowie methodische Uneinheitlichkeit der geltenden gesetzlichen Bestimmungen deutlich. Bedenkt man weiter, daß nach wie vor das BGB von 1896, das HGB von 1897, das GmbH-Gesetz von 1892, das Genossenschaftsgesetz von 1898 sowie zahlreiche Nebengesetze für den Bereich der sozialistischen Volkswirtschaft gelten, so wird verständlich, daß das geltende Wirtschaftsrecht seiner Funktion, eine aktive, die geschichtliche Entwicklung vorwärtstreibende Kraft zu sein, nicht voll gerecht werden kann.

Das sozialistische Wirtschaftsrecht muß daher auf zwei eng miteinander verbundenen Wegen ausgearbeitet werden. Einerseits muß das geltende Wirtschaftsrecht entsprechend den Erfordernissen der schrittweisen Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus weiter vervollständigt werden, um das ökonomische System selbst ausarbeiten und durchsetzen zu helfen. Hierzu sind Teilregelungen erforderlich, mit denen kurzfristige Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems wirtschaftsrechtlich organisiert und durchgesetzt werden. Gleichzeitig dienen diese Teilregelungen der Vorbereitung und Erprobung juristischer Prinziplösungen des sozialistischen Wirtschaftsrechts, die für die später zu erlassenden komplexen wirtschaftsrechtlichen Normensysteme von Bedeutung sind. Solche Teilregelungen werden insbesondere auf dem Gebiet der planmäßigen Durchsetzung einer hoch effektiven Strukturpolitik durch die Herausbildung einer hochleistungsfähigen Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisation sowie durch die Gestaltung rationaler Kooperationsbeziehungen erforderlich sein.

## Auszeichnungen

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der DDR verlieh der Stqatsrat der DDR

**Dr. Kurt Cohn,**

Oberrichter am Obersten Gericht,  
den Orden „Banner der Arbeit“.

Für seine hohen Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und der Festigung und Stärkung der DDR erhielt

**Otto Schulze,**

Stellv. Direktor des Kreisgerichts Gotha,  
den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

Die Bildung großer volkseigener Industriekombinate auf volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Gebieten, die Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit und die Entwicklung von Kooperationsgemeinschaften seien als Beispiele für die Notwendigkeit genannt, mit der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung in einem ständigen Prozeß die Ausarbeitung und komplexe Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus zu fördern. Auf dieser Grundlage und im Zusammenhang damit gilt es, aus der Sicht des ausgearbeiteten, funktionsfähigen ökonomischen Systems als Ganzes das bestehende und weiter vervollkommnete Wirtschaftsrecht generell zu überprüfen und ein konzeptionell, methodisch und zeitlich aufeinander abgestimmtes komplexes Wirtschaftsrecht, das voll dem funktionsfähigen ökonomischen System entspricht, durch in sich geschlossene Kodifikationen neu zu gestalten. Die bis dahin erlassenen wirtschaftsrechtlichen Teilregelungen würden somit gleichzeitig der Vorbereitung und Erprobung bestimmter Bereiche der komplexen wirtschaftsrechtlichen Neuregelung dienen und bei deren Erlaß inhaltlich in diese aufgenommen werden können.

Im Zusammenhang mit der Schaffung des Zivilgesetzbuchs wäre dann auch die Möglichkeit gegeben, die aus der kapitalistischen Gesellschaftsordnung stammenden rechtlichen Regelungen, insbesondere das BGB, das HGB und die damit zusammenhängenden Gesetze, vollständig außer Kraft zu setzen. Das hätte eine große politische und ideologische Bedeutung in der Auseinandersetzung mit dem westdeutschen Imperialismus und würde wesentlich zur vollständigen Ausarbeitung der sozialistischen Gesetze und Normen auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung und damit auf einer der sozialistischen Gesellschaftsordnung der DDR adäquaten Basis beitragen.

Die Ausarbeitung des sozialistischen Wirtschaftsrechts muß auf den zwei dargestellten Wegen erfolgen. Eine solche Ausarbeitung des Wirtschaftsrechts muß sich in einem einheitlichen, ineinander verflochtenen Prozeß vollziehen, und zwar mit der Annahme des Perspektivplanes und im Prozeß der komplexen Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus. Bis 1975 ist es funktionsfähig zu gestalten und praktisch durchzuführen. Hierbei sind die notwendigen Teilschritte zur weiteren Vervollkommnung des sozialistischen Wirtschaftsrechts von unmittelbarer aktueller Bedeutung.

Es darf dabei jedoch die perspektivische Entwicklung und die wirtschaftsrechtliche Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus als Ganzes nach 1975 nicht aus den Augen gelassen werden. Ausgehend von der sozialistischen Verfassung, wird deshalb die im